

AFP-Förderung für Gülle- und Pflanzenschutztechnik sowie für Gülle- und Festmistlager

Mit dem AFP-Programm können Maschinen und Geräte, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen, gefördert werden.

- I. Geräte zur Ausbringung von Wirtschaftsdünger, die besonders emissionsarm ausbringen, mindestens Schleppschuh.

Alle Geräte können mit oder ohne Pumptankwagen gefördert werden!

- II. Geräte zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit besonderer Technik zur Reduzierung des Mitteleinsatzes: (Teilbreitenabschaltung, Mehrkammersysteme...)

Die Maschinen müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen, dies muss durch entsprechende Unterlagen (z.B. DLG-Prüfung) nachgewiesen werden.

Für die Förderfähigkeit gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Bei Gülletechnik sind dies 300 m³ auszubringende Gülle pro m³ Fassvolumen.

Beispiel:

Ein Tankwagen hat 15 m³ Fassungsvermögen, dann müssen mindestens 4500 m³ (300x15) auszubringende Gülle nachgewiesen werden. Dies kann durch die eigene Gülle und über Verträge mit benachbarten Betrieben nachgewiesen werden. Die Laufzeit der Verträge muss mindestens 5 Jahre betragen. Die Güllemenge errechnet sich mit dem Nährstoffvergleichsprogramm (Näbi).

Bei der Pflanzenschutztechnik (PSG) sind es 20 ha zu behandelnde Fläche pro m Arbeitsbreite.

Beispiel:

Ein PSG hat 18 m Arbeitsbreite, dann müssen 360 ha (18x20) zu behandelnde Fläche (Acker) nachgewiesen werden. Dabei wird mehrmaliges Befahren angerechnet. Im Durchschnitt können mit Fruchtfolgen wie z.B. Wintergetreide, Raps bis zu 3 Überfahrten anerkannt werden. D.h. 360 ha : 3 = 120 ha, einschl. mindestens 5-jähriger Verträge zur Ausbringung von Pflanzenschutz mit Nachbarbetrieben.

In beschränktem Umfang gibt es auch Förderung für neue Gülle- und Festmistlager.

Nach der DüVO muss ein Betrieb mindestens ein Lagervolumen von 6 Monaten nachweisen können. Deshalb ist nur das Volumen förderbar, das über den gesetzlich vorgeschriebenen 6 Monaten liegt. Güllelager können deshalb für eine Lagerkapazität zwischen 6 und 12 Monaten gefördert werden. Die Güllemenge wird mit dem Nährstoffvergleichsprogramm berechnet. Diese Regelung gilt auch für Festmistlager. Der Wirtschaftsdünger muss im eigenen Betrieb anfallen.

Für alle Maßnahmen gelten die Grundvoraussetzungen der AFP-Förderung:

wie z.B. Buchführungsaufgabe, Investitionskonzept, 3 Angebote, 3 Einkommenssteuerbescheide und weitere.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der 20 % der Nettokosten beträgt.

Das Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 20.000,- € netto.

AFP-Anträge müssen direkt beim Regierungspräsidium eingereicht werden.

Das Programm für die Technikförderung ist befristet bis zum 31.12.2019.

Beim Fachbereich Landwirtschaft erhalten Sie Information und Beratung, bei:

Josef Berschauer Tel. 07571 102 8612
Karl-Heinz Müller Tel. 07571 102 8611